

anspruchnahme und die zu liefernde Wärmeenergiemenge jeweils in Nachträgen zu vereinbaren; die gesonderte Vereinbarung der Liefermenge entfällt, wenn dem Großabnehmer ein Kontingent „Verbrauch“ für Wärmeenergie erteilt wurde. Auf Verlangen des Energiekombinats sind die Werte auf Monate aufzuschlüsseln.

(2) Wird Wärmeenergie zu Mengenpreistarifen abgerechnet, gilt für die Jahresmenge die Toleranz $\pm 3\%$; die Partner können etwas anderes vereinbaren. Das Energiekombinat kann verlangen, daß die Leistungsanspruchnahme zu Bilanzierungszwecken angegeben wird.

(3) Wird Wärmeenergie für Produktionszwecke aus Gegendruckanlagen geliefert, ist auf Verlangen des Energiekombinats die Mindest-Leistungsinanspruchnahme oder die zulässige maximale Geschwindigkeit der Abnahmeänderung (Änderungsgeschwindigkeit) zu vereinbaren. Die vereinbarte Abnahme darf nur unterbrochen oder unter das Limit eingeschränkt werden, nachdem das Energiekombinat eingewilligt hat oder wenn Gefahr im Verzuge ist; im letzteren Falle ist das Energiekombinat unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme zu unterrichten.

(4) Der Abnehmer, der Wärmeenergie wiederkehrend zeitweilig bezieht (Saisonabnehmer), hat in den vereinbarten Fristen Beginn und Ende des Bezugs anzumelden.

§ 21

(1) Die Wärmeenergie für Raumheizung ist in Abhängigkeit von den örtlichen meteorologischen Bedingungen zu liefern.

(2) Muß die Wärmeenergie zur Gebrauchswarmwasserbereitung, zur Klimatisierung oder zu anderen Zwecken durchgängig geliefert werden, muß der Abnehmer seine Anlagen so betreiben, daß die Räume nicht überheizt werden.

Straßenbeleuchtung

§ 22

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Parkplätzen, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr dienen, weiterhin beleuchtete Verkehrssignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen.

(2) Wird der Energieverbrauch der Straßenbeleuchtungsanlagen nicht durch Messung ermittelt, hat der Abnehmer die Anschlußwerte sowie die tägliche Einschalt- und Ausschaltzeit der Anlagen gemäß dem Energieliefervertrag einzuhalten. Sind Schaltzeiten nicht vereinbart, gilt, soweit staatliche Standards nichts anderes bestimmen, der Brennkalendar (Anlage 1).

(3) Werden Gas-Straßenbeleuchtungsanlagen durch Druckwelle ein- und ausgeschaltet, ermittelt das Energiekombinat die nötige und zulässige Druckhöhe sowie die Dauer der Druckwelle. Die Werte sind mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

(4) Das Energiekombinat ist berechtigt, Schäden und Störungen an Straßenbeleuchtungsanlagen, die die öffentliche Energieversorgung stören oder behindern, auf Kosten des Abnehmers unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Der Abnehmer ist von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist die Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen ausgestattet, hat der Abnehmer den Blindstrom entsprechend den Verhältnissen im öffentlichen Versorgungsnetz auf Verlangen des Energiekombinats in jeder Leuchte oder in der Abnehmeranlage zu kompensieren.

(6) Straßenbeleuchtungsanlagen, die nicht mehr benutzt werden, sind vom Abnehmer vom öffentlichen Versorgungsnetz abzutrennen. Kommt der Abnehmer der Verpflichtung

nicht nach, kann das Energiekombinat die Abtrennung auf Kosten des Abnehmers vornehmen.

§ 23

(1) öffentliche Energieversorgungsanlagen können für Straßenbeleuchtungsanlagen auf der Grundlage von Verträgen mitbenutzt werden. Abnehmer und Energiekombinat sollen bei der Errichtung oder wesentlichen Änderung von Elektroenergie-Freileitungen in Ortslagen prüfen, ob das als gemeinsame Maßnahme möglich ist.

(2) Für die gemeinsame Nutzung der Anlagen gilt:

1. Die Benutzung ist unentgeltlich.
2. Das Energiekombinat kann, wenn das öffentliche Versorgungsnetz geändert wird oder andere wichtige Gründe vorliegen, verlangen, daß der Abnehmer auf eigene Kosten (soweit Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen) die Straßenbeleuchtungsanlage in angemessener Frist ändert oder entfernt.
3. Der Abnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die dem Energiekombinat oder Dritten durch gemeinsam genutzte Straßenbeleuchtungsanlagen verursacht werden.

Verbrauchsermittlung und -abrechnung

V Verbrauchsermittlung

§ 24

(1) Der Energieverbrauch ist grundsätzlich durch geeichte Meßmittel zu ermitteln; das Energiekombinat stellt die dazu erforderlichen Meßmittel und hält sie instand. In Ausnahmefällen ist der Energieverbrauch auf der Grundlage von Rechtsvorschriften oder der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale zu bestimmen.

(2) Der Energieverbrauch ist pauschal zu bestimmen, wenn und solange die EDV-gerecht registrierenden Energieverrechnungseinrichtungen oder die Verrechnungsmesseinrichtungen des Energiekombinats versagen. Die Pauschale ist aus früheren Verbrauchsmessungen abzuleiten. Die Pauschale des Wärmeenergieverbrauchs ist auf der Grundlage vergleichbarer Messungen des Verbrauchs, in Ermangelung dessen nach den Preisbestimmungen, nach denen Wärmeenergie beim Fehlen von Verrechnungsmesseinrichtungen zu bezahlen ist, zu bestimmen.

(3) Die Pauschale gemäß Abs. 2 ist mit Großabnehmern schriftlich zu vereinbaren. Mit sonstigen Abnehmern ist sie zu vereinbaren, wenn die Verbrauchsmessung länger als 2 Monate ausfällt.

(4) Das Energiekombinat kann jederzeit eine Befundprüfung an dem Impulsgeberzähler, der Energieverrechnungseinrichtung bzw. der Verrechnungsmesseinrichtung vornehmen lassen. Es hat sie unverzüglich vornehmen zu lassen, wenn das der Abnehmer schriftlich beantragt.

(5) Der Abnehmer hat die Aufwendungen der von ihm beantragten Befundprüfung zu ersetzen, wenn sie ergibt, daß der Impulsgeberzähler, die Energieverrechnungseinrichtung bzw. die Verrechnungsmesseinrichtung in Ordnung ist.

(6) Ergibt die Befundprüfung, daß der Impulsgeberzähler, die Energieverrechnungseinrichtung bzw. die Verrechnungsmesseinrichtung nicht in Ordnung ist, kann der Verbrauch für den laufenden und vorangegangenen Abrechnungszeitraum entsprechend Abs. 2 bestimmt werden.

§ 25

(1) Der Elektroenergieabnehmer, bei dem eine EDV-gerecht registrierende Energieverrechnungseinrichtung eingebaut ist, ist verpflichtet, jeweils zu dem vom Energiekombinat bestimmten Zeitpunkt die Datenträger auszuwechseln, die Zusatzdaten (Zählerstände der Impulsgeberzähler u. a.) abzulesen und aufzuzeichnen sowie am darauffolgenden Arbeitstag die Unterlagen unbeschädigt, unverändert und ungenutzt